

7300.3

Strom-Tarif 2024

Gültig vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Die Tarifordnung Strom (TOS) 2024 wurde durch die Verwaltungskommission StWS am 29.06.2023 genehmigt.

Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Bestimmungen über Messeinrichtungen.....	4
2.1	Lieferung und Eigentum	4
2.2	Montage.....	4
2.3	Haftung	4
2.4	Apparatemiete	4
2.5	Beanstandungen	4
3	Netzkostenbeiträge	5
3.1	Niederspannungsanschlüsse	5
3.2	Mittelspannungsanschlüsse	6
3.3	Provisorische Anschlüsse	6
4	Preisübersicht.....	7
4.1	Privatkunden.....	8
4.2	Gewerbekunden	10
4.3	Industriekunden	12
5	Rückvergütungstarife	14
5.1	Für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (RE).....	14
5.2	Für Stromerzeugung aus nicht erneuerbaren Energien (RN).....	15

1 Allgemeines

- Die Zuteilung der Tarife erfolgt anhand regulatorischer Vorgaben und im Einvernehmen mit den Kunden durch das Werk.

Bedingungen für Doppeltarifbezug

Grundsätzlich ist jeder Kunde berechtigt, die Energie mit dem Doppeltarif verrechnet zu erhalten. Nachrüstungen von bestehenden Einfachtarifzählern auf Doppeltarifzähler gehen zu Lasten des Bestellers. Ausgenommen sind temporäre Messeinrichtungen.

- Die normalen Werkapparate oder Energiezähler und Steuerapparate werden vom Werk für alle Tarife zur Verfügung gestellt. Für zusätzliche Zähler desselben Tarifs, d.h. sogenannte Nebenzähler sowie Spezialzähler, Empfangsgeräte, Münzzähler und andere Spezialapparate, sind monatliche Gebühren zu entrichten.
- Die Kosten der Montage und Demontage von Energiezählern und Rundsteuerempfängern werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- Die Grundpreise für die einzelnen Zählerstromkreise sind auch zu entrichten, wenn vorübergehend kein Bezug stattfindet (z. B. Leerwohnungen).
- Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzlich Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Aus- und Einschaltungen usw.) und Zinsen in Rechnung gestellt.

Alle aufgeführten Tarife und Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer-Verordnung. Die Erhebung der Mehrwertsteuer wird auf die in der Tarifordnung aufgeführten Tarife und Gebühren mit dem jeweils gültigen Ansatz zusätzlich erhoben und separat ausgewiesen.

- Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen, durch schriftliche oder elektronische Abmeldungen, beendet werden. Elektronische Abmeldungen (E-Mail, autom. Datenfiles etc.) müssen zur Gültigkeit von SH POWER bestätigt werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

2 Bestimmungen über Messeinrichtungen

2.1 Lieferung und Eigentum

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Einrichtungen werden von SH POWER geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum SH POWER und werden auf ihre Kosten instandgehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt zu seinen Lasten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen unter Einhaltung der gültigen Werkvorschriften. Der für den Einbau der Messeinrichtungen erforderliche Platz ist kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2.2 Montage

Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.3 Haftung

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden von SH POWER beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber SH POWER für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

2.4 Apparatemiete

Pro Anschluss wird für jeden Kunden eine komplette Messeinrichtung abgegeben. Die Apparatemiete ist im jeweiligen Tarif enthalten. Werden von einem Kunden zusätzliche Zähler oder Messeinrichtungen benötigt, so ist dafür eine Miete zu entrichten, welche zusätzlich zur Apparatemiete deren Unterhalt sowie deren Eichung enthält.

Preise für Mietzähler	CHF/Monat
Direktmessung	5.00
Wandlermessung	18.00
Zählerfernauslesung zusätzlich	10.00

2.5 Beanstandungen

Der Kunde kann jederzeit, zu eigenen Lasten, eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtliches Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt SH POWER die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

3 Netzkostenbeiträge

Die Netzkostenbeiträge sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie geregelt (VS 09).

Alle Preise sind exklusiv MWST.

3.1 Niederspannungsanschlüsse

Der einmalige Beitrag für das vorgeschaltete Netz wird in den nachfolgenden Preisen pauschal verrechnet und gilt für neue, dauerhafte Anschlüsse:

Gebäude

Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der maximal zu beziehenden Leistung, begrenzt durch die eingesetzte Anschlusssicherung bzw. den eingebauten Leistungsschalter. Die Nomination erfolgt in Kilowatt (kW). Der Netzkostenbeitrag beträgt CHF 160.– je kW. Für übliche Sicherungsnenngrößen ergeben sich folgende Werte:

Absicherung	Maximale Anschlussleistung		Netzkostenbeitrag/CHF
25 A	16 kW	17 kVA	2 560
40 A	25 kW	27 kVA	4 000
63 A	40 kW	43 kVA	6 400
80 A	50 kW	54 kVA	8 000
100 A	60 kW	65 kVA	9 600
125 A	80 kW	87 kVA	12 800
160 A	100 kW	109 kVA	16 000
200 A	125 kW	136 kVA	20 000
250 A	160 kW	174 kVA	25 600
315 A	200 kW	217 kVA	32 000
355 A	220 kW	239 kVA	35 200
400 A	250 kW	272 kVA	40 000
500 A	310 kW	337 kVA	49 600
630 A	390 kW	424 kVA	62 400

Kleinanlagen

Der einmalige Netzkostenbeitrag für einphasig angeschlossene Anlagen mit pauschaler Energieverrechnung und maximal 1 kW Anschlussleistung beträgt CHF 600.– (z.B. Spiegelheizungen, Leuchtplakate, Ticketautomaten, Antennenverstärker etc.).

Leistungserhöhung bestehender Niederspannungsanschlüsse

Für eine Leistungserhöhung bei Niederspannungsanschlüssen ist die Differenz zwischen der bestehenden und der neuen Anschlussleistung zu entrichten.

Leistungsreduktion oder Abbruch von Anschlüssen

Bei Leistungsreduktion oder Abbruch des Anschlusses erfolgt keine Rückvergütung der bezahlten Netzkostenbeiträge. Bei Abbruch und Wiederaufbau auf demselben Grundstück wird kein weiterer Netzkostenbeitrag berechnet, sofern die Wiederinbetriebnahme innerhalb von zwei Jahren nach Ausserbetriebnahme erfolgt. Eventuelle Leistungserhöhungen bei Wiederinbetriebnahme werden als Differenz zum vorigen Anschluss verrechnet.

3.2 Mittelspannungsanschlüsse

Gebäude

Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der maximal zu beziehenden Leistung, begrenzt durch die Einstellungen am eingebauten Leistungsschalter. Die Nomination erfolgt in Kilowatt (kW). Der Netzkostenbeitrag beträgt CHF 120.– je kW.

Leistungserhöhung bestehender Mittelspannungsanschlüsse

Für eine Erhöhung der Vertragsleistung bei Mittelspannungsanschlüssen werden pro kW Mehrleistung CHF 120.– verrechnet. Beträgt die Leistungsüberschreitung mehr als 5 % der vereinbarten Leistung, wird die Vertragsleistung neu festgelegt.

3.3 Provisorische Anschlüsse

Niederspannung

Für provisorische Anschlüsse an das Niederspannungsnetz bis zu einer Absicherung von 100 A wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.

Für provisorische Bauanschlüsse an das Niederspannungsnetz mit einer Absicherung von grösser als 100 A beträgt der einmalige Netzkostenbeitrag CHF 80.– je kW. Sofern ein Provisorium am späteren Hausanschlusskabel angeschlossen wird, wird der Netzkostenbeitrag für das Provisorium beim Hausanschluss verrechnet. Für Provisorien wiederkehrender Veranstaltungen (Märkte, Messen, etc.) wird kein Netzkostenbeitrag verrechnet.

Miete Bauzählerkasten	CHF/Monat
bis 100 A	25.00
über 100 A bis 200A	50.00
über 200 A bis 400 A	100.00

Mittelspannung

Für provisorische Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz beträgt der Netzkostenbeitrag CHF 60.– je kW.

4 Preisübersicht

Alle Preise sind exklusiv MWST.

Tarifzeiten

Normaltarif	Niedertarif	Einfachtarif
Montag bis Freitag 07:00 bis 20:00 Uhr	Übrige Zeit und Feiertage	Montag bis Sonntag 00:00 bis 24:00 Uhr

Das Werk behält sich eine Verschiebung der Tarifzeiten vor.

Systemdienstleistungen

Die Preise für die Systemdienstleistungen werden durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (Swissgrid) festgelegt. Die durch Swissgrid vorgenommenen Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben und in der Rechnung separat ausgewiesen.

Förderabgabe für erneuerbare Energien

Zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung erfolgt ein Zuschlag zum Preis der Netznutzung, welcher auf die Endverbraucher überwältzt wird. Diese Kosten werden jährlich durch das Bundesamt für Energie festgelegt und auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische

Zur Finanzierung der Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische erfolgt ein Zuschlag zum Preis der Netznutzung. Diese Kosten werden jährlich durch das Bundesamt für Energie festgelegt und auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Stromreserve

Zur Finanzierung der Massnahmen des Bundes zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit erfolgt ein Zuschlag zum Preis der Netznutzung gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023.

4.1 Privatkunden

Energie

Niederspannungstarif ohne Leistungsmessung

Preise

Für den Kunden stehen zwei Herkunftsqualitäten für Energie zur Verfügung, aus welchen er seinen Favoriten auswählen kann.

Rp./kWh	Arbeitspreis	Doppeltarif			Wärme ¹	
		Einfachtarif	Normaltarif	Niedertarif	Normaltarif	Niedertarif
Wasserstrom Schweiz	exkl. MWST	16.65	17.35	15.85	15.70	14.00
	inkl. MWST	18.00	18.76	17.13	16.97	15.13
Naturstrom Schaffhausen  	exkl. MWST	19.15	19.85	18.35	18.20	16.50
	inkl. MWST	20.70	21.46	19.84	19.67	17.84

¹Tarif für Wärmepumpen

Netznutzung

Niederspannung E-7, Basis – Einfachtarif ohne Leistungsmessung

Anwendung

Standardtarif für Kunden mit einem Verbrauch < 50 000 kWh/a.

Preise

	Abrechnungseinheit	exkl. MWST	inkl. MWST
Grundpreis	CHF/Monat	7.80	8.43
Arbeitspreis	Rp./kWh	10.60	11.46
Systemdienstleistungen (SDL) ¹	Rp./kWh	0.75	0.81
Förderabgabe für erneuerbare Energien (KEV) ¹	Rp./kWh	2.20	2.38
Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische ¹	Rp./kWh	0.10	0.11
Stromreserve ¹	Rp./kWh	1.20	1.30

¹Diese Positionen werden durch übergeordnetes Recht festgelegt.

Niederspannung D-7, Option – Doppeltarif ohne Leistungsmessung

Anwendung

Wahltarif für alle Kunden mit einem Verbrauch < 50 000 kWh/a

Der Tarif eignet sich für Kunden mit erhöhtem Verbrauch in den Niedertarifzeiten.

Preise

	Abrechnungseinheit	exkl. MWST	inkl. MWST
Grundpreis	CHF/Monat	10.50	11.35
Arbeitspreis	Normaltarif Rp./kWh	9.60	10.38
	Niedertarif Rp./kWh	7.60	8.22
Systemdienstleistungen (SDL) ¹	Rp./kWh	0.75	0.81
Förderabgabe für erneuerbare Energien (KEV) ¹	Rp./kWh	2.20	2.38
Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische ¹	Rp./kWh	0.10	0.11
Stromreserve ¹	Rp./kWh	1.20	1.30

¹Diese Positionen werden durch übergeordnetes Recht festgelegt.

4.2 Gewerbekunden

Energie

Niederspannungstarif mit Leistungsmessung

Preise

Für den Kunden stehen zwei Herkunftsqualitäten für Energie zur Verfügung, aus welchen er seinen Favoriten auswählen kann.

Rp./kWh	Arbeitspreis	Doppeltarif		Wärme ¹	
		Normaltarif	Niedertarif	Normaltarif	Niedertarif
Wasserstrom Schweiz	exkl. MWST	15.70	14.00	15.70	14.00
	inkl. MWST	16.97	15.13	16.97	15.13
Naturstrom Schaffhausen  	exkl. MWST	18.20	16.50	18.20	16.50
	inkl. MWST	19.67	17.84	19.67	17.84

¹Tarif für Wärmepumpen

Netznutzung

Niederspannung G-7, Grosskunden – Doppeltarif mit Leistungsmessung

Anwendung

Standardtarif für alle Endverbraucher mit einem Verbrauch > 50 000 kWh/a.

Preise

	Abrechnungseinheit	exkl. MWST	inkl. MWST
Grundpreis	CHF/Monat	40.00	43.24
Arbeitspreis	Normaltarif Rp./kWh	7.90	8.54
	Niedertarif Rp./kWh	5.70	6.16
Leistungspreis	CHF./kW ¹	5.50	5.95
Blindenergie	Rp./kVarh ²	5.00	5.41
Systemdienstleistungen (SDL) ¹	Rp./kWh	0.75	0.81
Förderabgabe für erneuerbare Energien (KEV) ³	Rp./kWh	2.20	2.38
Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische ³	Rp./kWh	0.10	0.11
Stromreserve ³	Rp./kWh	1.20	1.30

¹¼-stündliches monatliches Leistungsmaximum

²Der Blindenergiebezug darf nicht mehr als 42 % des Wirkenergiebezuges betragen ($\cos \phi = 0.92$). Der Mehrverbrauch wird als Blindenergie verrechnet.

³Diese Positionen werden durch übergeordnetes Recht festgelegt.

4.3 Industriegkunden

Energie

Mittelspannungstarif mit Leistungsmessung

Preise

Für den Kunden stehen zwei Herkunftsqualitäten für Energie zur Verfügung, aus welchen er seinen Favoriten auswählen kann.

Rp./kWh	Arbeitspreis	Normaltarif	Niedertarif
Wasserstrom Schweiz	exkl. MWST	15.40	13.90
	inkl. MWST	16.65	15.03
Naturstrom Schaffhausen 	exkl. MWST	17.90	16.40
	inkl. MWST	19.35	17.73

Netznutzung

Mittelspannung G-5, Industrie – Doppeltarif mit Leistungsmessung

Anwendung

Für alle Energieanwendungen in industriellen oder grossgewerblichen Produktionsbetrieben, wobei der Bezug in 10 kV-Mittelspannung erfolgt.

Preise

	Abrechnungseinheit	exkl. MWST	inkl. MWST
Grundpreis	CHF/Monat	90.00	97.29
Arbeitspreis	Normaltarif Rp./kWh	3.10	3.35
	Niedertarif Rp./kWh	2.10	2.27
Leistungspreis	CHF./kW ¹	6.50	7.03
Blindenergie	Rp./kVarh ²	5.00	5.41
Systemdienstleistungen (SDL) ³	Rp./kWh	0.75	0.81
Förderabgabe für erneuerbare Energien (KEV) ³	Rp./kWh	2.20	2.38
Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische ³	Rp./kWh	0.10	0.11
Stromreserve ³	Rp./kWh	1.20	1.30

¹¼-stündliches monatliches Leistungsmaximum

²Der Blindenergiebezug darf nicht mehr als 42 % des Wirkenergiebezuges betragen ($\cos \phi = 0.92$). Der Mehrverbrauch wird als Blindenergie verrechnet.

³Diese Positionen werden durch übergeordnetes Recht festgelegt.

5 Rückvergütungstarife

5.1 Für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (RE)

Allgemeines, Voraussetzungen

Die Stromspeisung einer Eigenerzeugungsanlage in das Netz der SH POWER wird nach diesem Tarif vergütet, wenn die Erzeugung aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erfolgt (Wasser, Wind, Sonne, Klärgas, Biogas, Holz, gemäss ENV Art. 1).

Der Tarif ist gültig bis zu einer maximalen installierten Leistung von 30 kW. Die Preise werden nach den Empfehlungen des Bundesamts für Energie festgelegt. Die erzeugte Energiemenge wird mit einem entsprechenden Zähler von SH POWER gemessen. Die Rückvergütung erfolgt vierteljährlich.

Rückvergütung bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz (400 V)

Installierte elektrische Leistung 1 kW bis 4 kW

Photovoltaikanlagen: installierte DC-Leistung; Generatoren: Nenn-Wirkleistung

Rückvergütung

Rp./kWh	exkl. MWSt	inkl. MWSt
Einspeisung Einfachtarif	17.50	18.92

Installierte elektrische Leistung > 4 kW bis 30 kW

Photovoltaikanlagen: installierte DC-Leistung; Generatoren: Nenn-Wirkleistung

Rp./kWh	exkl. MWSt	inkl. MWSt
Einspeisung Einfachtarif	11.45	12.38
Herkunftsnachweise (HKN) *	5.00	5.41

*Die Umstellung auf Rückvergütung inklusive HKN-Vergütung kann jeweils zum Quartalsbeginn vereinbart werden. Der Wechsel muss der SH POWER mit einer Frist von 2 Monaten vor Quartalsbeginn gemeldet werden. Für die HKN-Vergütung müssen die Anlagedaten beglaubigt werden und die betreffende Anlage muss im HKN-System der Pronovo gemeldet sein. Nach Eingang der Meldung zur Umstellung auf Rückvergütung inkl. HKN wird ein HKN-Dauerauftrag für die Übertragung der HKN vom Produzenten an SH POWER erstellt. Der Dauerauftrag muss vom Produzenten bis spätestens 14 Tage vor dem eigentlichen Wechsel zum Quartalsbeginn bestätigt werden. Die HKN-Vergütung wird nur unter der Einhaltung des beschriebenen Vorgehens und der Fristen gewährt.

Weiterführende Informationen finden unter: <https://pronovo.ch/de/herkunftsnachweise/>

Installierte elektrische Leistung über 30 kW

Die Vergütung erfolgt nach individueller vertraglicher Regelung.

5.2 Für Stromerzeugung aus nicht erneuerbaren Energien (RN)

Allgemeines, Voraussetzungen

Die Strom einspeisung einer Eigenerzeugungsanlage in das Netz von SH POWER wird nach diesem Tarif vergütet, wenn die Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energien erfolgt.

Der Tarif ist gültig bis zu einer maximal installierten Leistung von 30 kW. Die Preise werden nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Energie festgelegt. Der Rücklieferer verpflichtet sich, SH POWER die erzeugte Energiemenge vierteljährlich bekannt zu geben. Die Rückvergütung erfolgt vierteljährlich.

Rückvergütung bei Einspeisung in das Netz

Installierte elektrische Leistung bis 30 kW (Nenn-Wirkleistung)

Rp./kWh	Oktober bis März	
	exkl. MWST	inkl. MWST
Einfachtarif	9.00	9.73

Eine Leistungsvergütung ist in diesen Arbeitspreisen enthalten.

Installierte Leistung über 30 kW (Nenn-Wirkleistung)

Die Vergütung erfolgt nach individueller vertraglicher Regelung.

SH POWER

Mühlenstrasse 19
8201 Schaffhausen

+41 52 635 11 00
info@shpower.ch
www.shpower.ch